



## Erläuterung

In seiner Sitzung am 16.12.1993 hat der Rat der Delbrück die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Am Zollbrett" in Delbrück-Mitte beschlossen.

Mit der Satzung wurde bestimmt, dass Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Als nähere Bestimmung wurde festgesetzt, dass Vorhaben, die maximal ein Vollgeschoss aufweisen und deren Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 nicht überschreitet, zulässig sind.

Der Eigentümer des Flurstückes 111 in der Flur 25 beabsichtigt nun, auf einem innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung befindlichen Teilbereich seines Grundstückes ein zweigeschossiges Wohngebäude zu errichten.

Um dieses Vorhaben zu ermöglichen, wird die bisher für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung geltende eingeschossige Bauweise in eine Zweigeschossigkeit geändert. Die Zustimmung der sich in diesem Bereich befindlichen Nachbarn wurde überwiegend erteilt.

Weiterhin wird beantragt, den im östlichen Bereich des Satzungsgebietes vorhandenen Gewerbebetrieb aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, um dem Betrieb ein ausreichendes Entwicklungspotenzial zu gewährleisten.

Die bauliche Erweiterung dieses Gewerbebetriebes richtet sich jedoch nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) und wird nicht durch die im Rahmen der Außenbereichssatzung geltenden Festsetzungen beschränkt. Die Änderung des Geltungsbereiches ist somit nicht erforderlich.

Inhalt der 1. Änderung ist somit die Festsetzung der Zweigeschossigkeit im Geltungsbereich der Satzung, die weiteren Festsetzungen bleiben unberührt. Auswirkungen der Planung sind nicht zu erwarten.

Delbrück, den 07.07.2016

Der Bürgermeister

gez. Peitz